

# AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.  
Postfach 1405  
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:  
Montag - Dienstag  
Mittwoch, Freitag  
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr  
08.00 - 12.00 Uhr  
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0  
Telefax: 09181/470 320  
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird auch veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als Word-Dokument oder .pdf-Datei.

Nr. 3

03.02.2016

2016

## Inhaltsverzeichnis

Seite

Nachruf 13

### **Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises**

Sitzung des Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Umweltausschusses 13

Verkauf / Auktion eines Radladers 14

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Nachrüstung der Erd- und Steindeponie Pollanteng  
Fl.Nr.: 1061/8  
Gemarkung: Pollanteng 14

Einwohnerzahlen am 30.06.2015 20

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit;  
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der  
Forchheimer Gruppe für das Haushaltsjahr 2016 21

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit;  
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der  
Mörsdorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2016 22

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit;  
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der  
Sondersfelder Gruppe für das Haushaltsjahr 2016 23

### **Teil II: Sonstige Bekanntmachungen**

---

## NACHRUF

Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. trauert um Herrn

**Rudolf Fürsich**

Träger der Landkreismedaille

Herr Rudolf Fürsich hat sich als Geschäftsführer des Bayerischen Bauernverbandes außerordentlich für die Belange der Landwirtschaft in unserem Landkreis eingesetzt. Dabei lag ihm der Erhalt der vielfältigen Strukturen einer bäuerlichen Landwirtschaft im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. besonders am Herzen.

Sein Engagement wurde vom Kreistag des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. mit der Verleihung der Landkreismedaille am 20.12.1999 besonders gewürdigt. Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neumarkt i.d.OPf., 03.02.2016

Willibald Gailler  
Landrat

### **Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises**

11 - Az. 0143

#### **Sitzung des Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Umweltausschusses**

Die 8. Sitzung des Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Umweltausschusses findet am Mittwoch, 10. Februar 2016, 14.30 Uhr, im Besprechungszimmer 3 des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. mit nachfolgender Tagesordnung statt:

#### **A) Öffentlicher Teil**

1. Anerkennung der Niederschrift der 7. Sitzung
2. Sonderpädagogisches Förderzentrum Parsberg;  
Beschlussfassung über die Vergabe der Leistungen für
  - a) Rohbauarbeiten II
  - b) Aufzug
  - c) Metallbau- und Verglasungsarbeiten
  - d) Zimmerer-, Holzbau-, Dachdecker- und Spenglerarbeiten
  - e) Gerüstbauarbeiten
3. Staatliche Realschule für Mädchen Neumarkt;  
Barrierefreie Ertüchtigung -  
Beschlussfassung über die Vergabe der Rohbauarbeiten
4. Abfallwirtschaft;  
Beschlussfassung über die Verlängerung des Vertrages über die Hausmüllentsorgung im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

5. Abfallwirtschaft;  
Beschlussfassung über die Verlängerung des Vertrages über die Sammlung von Papierabfällen im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
6. Abfallwirtschaft;  
Beschlussfassung über die Behandlung von Papiersammlungen durch caritative Organisationen
7. Kreisstraße NM 44;  
Beschlussfassung über die Vorausleistung für den künftigen Unterhalt für den Radweg bei Pavelsbach
8. Kreisstraße NM 13;  
Beschlussfassung über die Genehmigung eines Nachtrages beim Ausbau des Döllwanger Berges
9. ÖPNV;  
Beschlussfassung über die Verlängerung des Rufbusses Berg
10. ÖPNV;  
Beschlussfassung über die Verlängerung des Rufbusses Pilsach
11. ÖPNV;  
Beschlussfassung über die Verlängerung des Rufbusses Lauterhofen
12. ÖPNV;  
Beschlussfassung über die Einführung eines Anrufsammeltaxi in Pyrbaum und ggf. Postbauer-Heng
13. ÖPNV;  
Informationen über grundsätzliche Entwicklungen im öffentlichen Personennahverkehr.

## **B) Nichtöffentlicher Teil**

---

SG23

### **Verkauf/Auktion eines Radladers des Sachgebietes Abfallwirtschaft**

1 Radlader Zettelmeyer ZL 1801  
Baujahr 1994  
Betriebsstunden 9306 h  
neuer Deutz Motor mit 128 PS und 20 km/h

Nähere Informationen zur Auktion unter <http://www.zoll-auktion.de> und Auktions ID: 455215

---

## **Satzung**

### **für das Jugendamt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.**

Aufgrund des Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BayKJHG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 392) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung (LkrO) vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.1995 (GVBl. S. 730), erlässt der Kreistag des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamts**

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Kreisjugendamt Neumarkt i.d.OPf.
- (2) Dem Jugendamt obliegen
  1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetz zugewiesenen Aufgaben,
  2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

## **§ 2**

### **Verwaltung des Jugendamts**

- (1) Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des Landrats bzw. der Landrätin von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin der Verwaltung des Jugendamts (Jugendamtsleiter bzw. Jugendamtsleiterin) geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamts gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach den vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

## **§ 3**

### **Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
  1. der oder die Vorsitzende (Art. 5 Abs. 3 Satz 3 BayKJHG),
  2. 6 Mitglieder des Kreistags (§ 71 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative SGB VIII),
  3. 2 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alternative SGB VIII),
  4. 6 auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den in Art. 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 BayKJHG genannten Mitgliedern nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 9 BayKJHG je ein Vertreter oder eine Vertreterin
  - der Katholischen Kirche

- der Evangelischen Kirche

an.

(4) Für jedes stimmberechtigte und für jedes beratende Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen (Art. 6 Abs. 3, Art. 7 Abs. 3 BayKJHG), welches im Verhinderungsfall des jeweiligen Mitglieds an dessen Stelle tritt. Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter oder Stellvertreterin eines stimmberechtigten Mitglieds sein (Art. 7 Abs. 4 BayKJHG).

#### **§ 4**

### **Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistags bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 3 LkrO gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LkrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 5 Abs. 2 Satz 3 BayKJHG).
- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Kreistags abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayKJHG).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 7 Abs. 1 BayKJHG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Kreistags bestellt.

#### **§ 5**

### **Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistags und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,

2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
5. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplans,
6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Förderungsgrundsätze oder –richtlinien beschließen,
7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 BayKJHG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder –richtlinien beschließen,
8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

## **§ 6**

### **Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit**

- (1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat bzw. die Landrätin; er bzw. sie bestimmt ein Mitglied des Kreistags, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Landrat bzw. die Landrätin ein Mitglied des Kreistags zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er bzw. sie ein Mitglied des Kreistags für die Stellvertretung.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 8 Satz 2 BayKJHG).
- (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

## **§ 7**

### **Form der Beschlussfassung**

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 8**

### **Unterausschüsse**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorbereitende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.

- (2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im Öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 9 Abs. 3 BayKJHG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

## **§ 10**

### **Jugendhilfeplanung**

- (1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss
  1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen,
  2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
  3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamtes unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.
- (2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.
- (3) Im Kreisgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der

Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 18.04.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige, am 25.04.1996 beschlossene, Satzung außer Kraft.

---

Az.43-2015-0389

#### **Vollzug der Baugesetze:**

Bauvorhaben: Nachrüstung der Erd- und Steindeponie Pollanten

Fl.-Nr.: 1061/8

Gemarkung: Pollanten

#### **Öffentliche Zustellung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. hat unter Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 05.01.2016, Az. 43-2015-0389, eine Baugenehmigung zur Nachrüstung der Erd- und Steindeponie Pollanten erhalten. Die Baumaßnahme findet auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1061/8, 1061/9 und 1104 der Gemarkung Pollanten statt.

Die Zustellung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO ersetzt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 110165, Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Die o. g. Frist zur Klageerhebung wird mit dem Tag der Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO). Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese Bekanntmachung ersetzt.



Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke können während der üblichen Öffnungszeiten (Montag u. Dienstag: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch u. Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag: 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Zimmer A 243 im Landratsamt Neumarkt i. d. OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i. d. OPf. die Genehmigungsakten einsehen und Einwendungen erheben.

Landratsamt Neumarkt i. d. OPf., den 13.01.2016  
Sachgebiet 43  
Im Auftrag

gez.  
Wiesenberg  
Regierungsdirektor

---

51-022

### **Einwohnerzahlen am 30.06.2015**

Nachstehend gibt das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. das Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Statistik vom 20.01.2016 SG 41 über die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand **30.06.2015** bekannt:

#### **Landkreis Neumarkt i.d.OPf.**

#### **EINWOHNER**

insgesamt

Berching	8.465
Berg b.Neumarkt i.d.OPf.	7.530
Berngau	2.556
Breitenbrunn	3.429
Deining	4.421
Dietfurt a.d.Altmühl	6.121
Freystadt	8.707
Hohenfels	2.118
Lauterhofen	3.660
Lupburg	2.386
Mühlhausen	4.832
Neumarkt i.d.OPf.	38.994
Parsberg	6.698
Pilsach	2.777
Postbauer-Heng	7.504
Pyrbaum	5.641
Sengenthal	3.344
Seubersdorf i.d.OPf.	5.056
Velburg	5.212

**Kreissumme: 129.451**

#### **Hinweis:**

Die Einwohnerzahlen können regelmäßig auf der Datenbank Genesis Online des Bayerischen

Landesamts für Statistik unter dem folgenden Link abgerufen werden:

<https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online/data?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=2&levelid=1410854812149&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&selectionname=12411-009r&auswahltext=&nummer=6&variable=3&name=GEMEIN&werteabruf=Werteabruf>

Neumarkt i.d.OPf., 21.01.2016

Sachgebiet 51

gez.

Seger

Regierungsamtsrat

---

51-941

**Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit;**  
**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Forchheimer Gruppe für**  
**das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i.V. mit Art. 63 ff der Gemein-deordnung für den Freistaat Bayern -GO-hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Forchheimer Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.11.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben auf je	420.850,00 €
und		
im <b>Vermögenshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben auf je	483.400,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Eine Verwaltungsumlage - Investitionsumlage - wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben beziehen, werden nicht aufgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

## II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Freystadt während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Freystadt, 01.02.2016

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG  
DER FORCHHEIMER GRUPPE

gez.

Dorr

Verbandsvorsitzender

---

51-941

**Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit;**  
**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mörsdorfer Gruppe für**  
**das Haushaltsjahr 2016**

## I.

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i.V. mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO-hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mörsdorfer Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.11.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit je	322.950,00 €
und		
im <b>Vermögenshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit je	234.100,00 €

ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Eine Verwaltungsumlage - Investitionsumlage - wird nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

## II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Freystadt während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Freystadt, 01.02.2016

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG  
DER MÖRSDORFER GRUPPE

gez.

Dorr

Verbandsvorsitzender

---

51-941

**Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit;  
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sondersfelder Gruppe für  
das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i.V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sondersfelder Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekanntgemacht wird:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben auf je	301.050,00 €
und		
im <b>Vermögenshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben auf je	102.300,00 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Eine Verwaltungsumlage - Investitionsumlage - wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben beziehen, werden nicht aufgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

## II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Freystadt während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Freystadt, 01.02.2016

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG

DER SONDERSFELDER GRUPPE

gez.

Dorr

Verbandsvorsitzender

---

## **Teil II: Sonstige Bekanntmachungen**

---

**Willibald Gailler, Landrat**